

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keyon AG

AGB

Januar 2015

1 Geltungsbereich

Ohne anderslautende Bestimmungen bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einen integralen Bestandteil aller Verträge zwischen Keyon und dem Kunden. Sie gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Dienstleistungen oder Produkte, die von Keyon im In- oder Ausland erbracht resp. geliefert werden. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn diese von Keyon schriftlich akzeptiert worden sind.

Die Rangfolge vertraglicher Regelungen ist wie folgt: (I.) individuelle Verträge, (II.) Rahmenverträge, (III.) diese AGB, (IV.) gesetzliche Vorschriften.

2 Definitionen

Keyon: Bezeichnet die Firma Keyon AG, Schlüsselstrasse 6, 8645 Jona, Schweiz sowie deren Mitarbeiter.

Kunde: Bezeichnet Auftraggeber oder Nutzer von Dienstleistungen oder Produkten der Keyon.

Dienstleistungen: Bezeichnet Leistungen inklusive Dokumentationen aller Art in schriftlicher oder elektronischer Form sowie kundenspezifische Software-Komponenten, die von Keyon im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Werkvertrages erbracht resp. erstellt werden.

Produkte: Bezeichnet Software- oder Hardware-Komponenten inklusive Dokumentation in schriftlicher oder elektronischer Form, die von Keyon im Rahmen von Lizenz- oder Hardwarebeschaffungsverträgen geliefert werden. Die Inbetriebnahme von Produkten erfolgt im Rahmen einer Dienstleistung.

Schriftlich: Bezeichnet eine explizite Willensäußerung in Form eines elektronischen Dokuments (beispielsweise E-Mail), Briefpost oder Fax.

3 Angebot

Das Angebot enthält Eigenschaften, Kosten, Termine sowie weitere Konditionen der Dienstleistungen oder Produkte und ist ohne anderslautende Bestimmung 30 Kalendertage gültig. Es ist

geistiges Eigentum der Keyon und darf ohne schriftliche Genehmigung durch Keyon nicht an Dritte weitergegeben werden.

4 Auftragserteilung

Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden zustande, welche durch Keyon schriftlich bestätigt wird. Weichen die Bestimmungen der Auftragserteilung vom Angebot ab, so ist dies für Keyon nur dann verbindlich, wenn die Abweichungen von Keyon schriftlich bestätigt wurden.

Der Vertrag bestimmt Umfang und Ausführung der Dienstleistungen resp. die Lieferung der Produkte. Allfällige Änderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache beider Parteien. Keyon ist nicht verpflichtet, Änderungen an Dienstleistungen oder Produkten vorzunehmen, die in Erstellung sind oder bereits erstellt resp. geliefert wurden.

5 Lieferfristen und Termine

Lieferfristen und Termine sind ohne anderslautende Bestimmungen Plandaten ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter. Sie werden von Keyon nach Möglichkeit eingehalten.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Keyon erbringt Dienstleistungen oder liefert Produkte zu den vereinbarten Konditionen gemäss Auftragserteilung. Sämtliche Preise verstehen sich in der jeweils angegebenen Währung ohne Mehrwertsteuer oder anderen Steuern, gesetzlichen Abgaben, Zöllen, Transportversicherungen oder Verpackungen. Ohne anderslautende Bestimmung beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage.

Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 60 Kalendertagen ist Keyon berechtigt, einen angemessenen Verzugszins zusätzlich in Rechnung zu stellen.

7 Eigentumsvorbehalt

Resultate aus Dienstleistungen sowie Produkte von Keyon bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Keyon. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Keyon berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

8 Pflichten von Keyon

Keyon verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der Dienstleistungen in einer guten Qualität durch Einsatz eigener, qualifizierter Mitarbeiter. Falls Keyon freie Mitarbeiter oder Mitarbeiter einer Dritten Partei hinzuzieht, wird der Kunde vorab schriftlich informiert.

Keyon informiert den Kunden periodisch über den Projektstand und zeigt allfällige Planungsabweichungen oder Risiken auf.

9 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich frühzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Keyon zu ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere die unentgeltliche und geeignete Bereitstellung von Infrastrukturen und qualifizierten Mitarbeitern.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, Keyon frühzeitig und umfassend über allfällige Aktivitäten zu informieren, die eine Leistungserbringung von Keyon erfordern.

10 Gewährleistung für Dienstleistungen

Ohne anderslautende Bestimmungen gelten Dienstleistungen 14 Kalendertage nach Abschluss resp. Lieferung als vom Kunden abgenommen. Allfällige Mängel müssen innerhalb dieser Frist schriftlich an Keyon mitgeteilt werden. Die produktive Nutzung gilt als Abnahme.

Gewährleistungs- resp. Verjährungsfristen erfahren keine Unterbrechung im Falle einer Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels durch Keyon.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die Keyon nicht zu vertreten hat. Dies

sind insbesondere höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe durch den Kunden oder durch Dritte.

11 Gewährleistung für Produkte

Die Gewährleistung für Produkte sowie die Bedingungen für Wartung und Support richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Verzögert sich eine Installation, aus Gründen die der Kunde zu verantworten hat, um mehr als 60 Kalendertage, gelten die bereitgestellten Produkte als abgenommen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Ziffer 10.

12 Haftung

Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrages, aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch Keyon zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden übernimmt Keyon insgesamt eine einmalige Haftung von maximal 100% der bis dahin in Rechnung gestellten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen. Diese Begrenzung gilt nicht für absichtlich herbeigeführte Personen- oder Sachschäden sowie für Folgen von Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Software-Komponenten, deren Schutzrechte ausschliessliches Eigentum der Keyon sind.

13 Haftungsausschluss

Jede Haftung oder Verpflichtung von Keyon aus oder in Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden, für Datenverlust und für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird explizit wegbedungen.

Keyon lehnt jede Haftung im Zusammenhang aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ab.

14 Informationsmaterial

Sämtliche durch Keyon bereitgestellte Informationen, auf Papier oder in elektronischer Form, betreffend Dienstleistungen oder Produkten von Keyon oder Dritten, dienen der Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

15 Nutzung, Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Mit der Lieferung und vollständigen Bezahlung von Dienstleistungen oder Produkten erwirbt der Kunde das jeweilige Nutzungsrecht. Grundsätzlich verbleiben, mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte, sämtliche weitere Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte, bei Keyon, seinen Lizenzgebern oder Drittherstellern. Ohne anderslautende Bestimmungen verbleiben allfällige Source-Codes ausschliesslich bei Keyon.

16 Personalabwerbung

Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Leistungserbringung sowie innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Leistungserbringung, die jeweils eingesetzten Mitarbeiter nicht abzuwerben.

17 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen des Datenschutzes.

18 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, die von der anderen Partei bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln und sie analog der eigenen Geschäftsgeheimnisse zu handhaben. Solche Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Geheimhaltungspflicht behält ihre Gültigkeit 2 Jahre über die Beendigung eines Vertragsverhältnisses hinaus.

Die Geheimhaltungspflicht erlischt, sofern (I.) der Informationsgeber auf die Geheimhaltung verzichtet, (II.) der Informationsbezüger nachweisen kann, dass ihm die Information vor Offenlegung des Informationsgebers bekannt war, (III.) die Information öffentlich zugänglich ist oder (IV.) gesetzliche Bestimmungen eine Partei zur Herausgabe der Information verpflichtet. Im letzten Falle informiert der Herausgeber der Information die andere Partei.

19 Schlussbestimmungen

Keyon ist jederzeit berechtigt diese AGB, einschliesslich allfälliger Anlagen, zu ändern.

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine der ursprünglichen Bestimmung nahekommende Vereinbarung zu treffen.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich das Gericht am Sitz von Keyon zuständig.